§ 17a TierSchG – Entwurf

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. einen Inhalt im Sinne des § 11 Absatz 3 des Strafgesetzbuches, der eine Handlung gegen Tiere, die bei ihrer Ausführung den Tatbestand des § 17 erfüllen würde, in einer Art zeigt oder schildert, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung dieser Handlung ausdrückt oder zur Nachahmung einer solchen Handlung auffordert oder die Handlung als Mittel der Unterhaltung, Belustigung oder Befriedigung der Sensationslust anderer darstellt

 a) verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht oder

 b) einer anderen Person anbietet, überlässt oder zugänglich macht.

2. einen in Nummer 1 bezeichneten Inhalt herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, bewirbt oder es unternimmt, diesen ein- oder auszuführen, um ihn im Sinne der Nummer 1 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen,

3. einen in Nummer 1 bezeichneten Inhalt gegen Entgelt erwirbt, sich verschafft oder gezielt abruft, sofern die Gegenleistung für die Bereitstellung oder Zugänglichmachung dieses Inhalts erbracht wird.

Einer ausdrücklichen mündlichen oder schriftlichen Kommentierung oder sonstigen Bewertung der dargestellten Handlung nach Satz 1 Nummer 1 bedarf es nicht; maßgeblich sind die Art der Darstellung und die Umstände ihrer Präsentation.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine andere Person ernsthaft und hinreichend bestimmt dazu auffordert,

1. zum Zwecke der Herstellung einer Bild- oder Tonaufnahme eine Handlung vorzunehmen, die bei ihrer Ausführung den Tatbestand des § 17 erfüllen würde, oder

2. zum Zwecke der Herstellung einer Bild- oder Tonaufnahme eine weitere Person unmittelbar oder unter Einschaltung einer oder mehrerer weiterer Personen zur Vornahme einer in Nummer 1 bezeichneten Handlung aufzufordern.

Die Aufforderung muss dem Adressaten zugehen. Einer Annahme der Aufforderung, einer tatsächlichen Ausführung der Handlung oder der Gewährung oder Vereinbarung einer Gegenleistung bedarf es nicht. Die Strafbarkeit wegen Anstiftung zu einer Straftat nach § 17 in Verbindung mit § 26 des Strafgesetzbuches bleibt unberührt.

(3) Der Versuch einer Tat nach Absatz 1 ist strafbar.

(4) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Handlung der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte, der wissenschaftlichen Forschung, der Aufklärung über tierschutzwidrige Zustände oder der Aufdeckung, Dokumentation oder Verfolgung von Verstößen gegen tierschutzrechtliche Vorschriften dient. [2]Gleiches gilt für die Anfertigung, Speicherung, Auswertung und Weitergabe von Bild- oder Tonaufzeichnungen, soweit diese Handlungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher Anordnungen erfolgen oder der rechtmäßigen Übermittlung an zuständige Behörden oder der rechtmäßigen Verwendung in behördlichen oder gerichtlichen Verfahren dienen.

Begründungsvorschlag zum Entwurf eines § 17a TierSchG

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelung

Die Verbreitung von Darstellungen tierquälerischer Handlungen über das Internet und soziale Medien stellt den Tierschutz vor besondere Herausforderungen. Digitale Kommunikations- und Vertriebswege ermöglichen es, entsprechende Bild- und Tonaufnahmen einem großen Personenkreis zugänglich zu machen, sie wiederholt zu verbreiten und wirtschaftlich zu verwerten. Dabei können insbesondere Darstellungen, die Tierquälereien verherrlichen, verharmlosen oder zu ihrer Nachahmung auffordern, zur gesellschaftlichen Normalisierung solcher Handlungen beitragen und Nachahmungseffekte begünstigen.

Darüber hinaus können Aufnahmen, in denen Tierquälereien zur Unterhaltung, Belustigung oder Befriedigung der Sensationslust anderer präsentiert werden, eine Nachfrage nach entsprechenden Inhalten schaffen oder verstärken und damit Anreize für die Begehung weiterer Tierquälereien begründen.

Besondere Bedeutung kommt der gezielten Herstellung von Tierquälerei-Aufnahmen auf Bestellung zu. Die Herstellung und Verbreitung von Tierquälerei-Darstellungen im Internet kann mit erheblichen wirtschaftlichen Anreizen verbunden sein. Eine 2023 in der Fachzeitschrift Biological Conservation veröffentlichte Untersuchung von Carvalho, de Morais und Souza analysierte 411 Videos mit Darstellungen unterschiedlichen Tierleids auf YouTube. Dabei stellten die Autoren fest, dass 114 der untersuchten Videos Einnahmen von insgesamt mehr als 1,14 Millionen US-Dollar generierten. Die Untersuchung verdeutlicht, dass die wirtschaftliche Verwertung entsprechender Inhalte einen Anreiz für deren Herstellung und Verbreitung schaffen kann. Dies unterstreicht die Notwendigkeit, neben der eigentlichen Tierquälerei auch diejenigen Handlungen strafrechtlich in den Blick zu nehmen, die gezielt eine Nachfrage nach solchen Aufnahmen erzeugen oder fördern[1].

Dass die gezielte Nachfrage nach Tierquälerei-Aufnahmen einen unmittelbaren Anreiz für die Begehung entsprechender Handlungen schaffen kann, wird durch internationale Ermittlungs- und Strafverfahren belegt. Insbesondere in den Vereinigten Staaten und im Vereinigten Königreich wurden Netzwerke aufgedeckt, in denen Personen gegen Bezahlung mit der Herstellung von Bild- und Videoaufnahmen eigens hierfür begangener Tierquälereien beauftragt wurden (Stacey Storey, USA[2]; Joseph Garrett Buckland, USA[3]; Bartosz Poklek, UK[4]; Kenneth Herrera, USA[5]; Amanda Leigh Fourez, USA[6]). Dabei erteilten die Auftraggeber teilweise detaillierte Anweisungen zur Art und Weise der Misshandlung der Tiere. Die entsprechenden Handlungen wurden insbesondere in südostasiatischen Staaten ausgeführt, aufgezeichnet und anschließend an die Auftraggeber übermittelt.

[1] Carvalho, A. F./de Morais, I. O. B./Souza, T. B., Profiting from cruelty: Digital content creators abuse animals worldwide to incur profit, Biological Conservation 287 (2023), 110321, DOI: 10.1016/j.biocon.2023.110321

[2] https://www.justice.gov/usao-edva/pr/alabama-woman-pleads-guilty-conspiring-create-and-distribute-sadistic-animal-torture

[3] https://www.justice.gov/usao-wdpa/pr/mount-pleasant-resident-pleads-guilty-conspiring-create-and-distribute-animal-crush

[4] https://www.cps.gov.uk/london-south/news/man-who-ran-international-monkey-torture-ring-jailed

[5] https://www.justice.gov/usao-wdwi/pr/wisconsin-man-sentenced-year-prison-causing-creation-obscene-animal-crush-video

[6] https://www.justice.gov/opa/pr/illinois-woman-sentenced-31-months-prison-distributing-and-conspiring-create-and-distribute

Die dokumentierten Fälle zeigen, dass die Nachfrage nach solchen Aufnahmen nicht lediglich einen Markt für bereits vorhandene Darstellungen begründet, sondern selbst zur Veranlassung neuer Tierquälereien führen kann. Der vorgeschlagene § 17a Abs. 2 TierSchG setzt gezielt an diesem Gefährdungsmechanismus an.

Das geltende Tierschutzstrafrecht erfasst diese Erscheinungsformen bislang nur unzureichend. § 17 TierSchG stellt die dort bezeichneten Handlungen gegen Tiere unter Strafe, nicht jedoch bereits die Verbreitung entsprechender Darstellungen oder die erfolglose Bestellung einer erst noch herzustellenden Aufnahme. Auch die allgemeinen strafrechtlichen Vorschriften über die Teilnahme an Straftaten gewährleisten keine umfassende Erfassung solcher Verhaltensweisen. Insbesondere kann die erfolglose private Aufforderung zur Begehung einer nach § 17 TierSchG strafbaren Handlung außerhalb der bestehenden Strafbarkeitstatbestände liegen.

Mit dem neuen § 17a TierSchG soll diese Schutzlücke geschlossen werden. Die Vorschrift dient dem Schutz von Leben und Wohlbefinden der Tiere, indem sie bereits solche Handlungen erfasst, die geeignet sind, die Begehung weiterer Tierquälereien durch Verbreitung, Vermarktung oder gezielte Nachfrage nach entsprechenden Darstellungen zu fördern.

Der Entwurf orientiert sich hinsichtlich der Verbreitung entsprechender Inhalte an der Regelungssystematik des § 131 StGB. Über die an § 131 StGB angelehnten Darstellungsformen hinaus erfasst die Vorschrift auch die Zurschaustellung tierquälerischer Handlungen als Mittel der Unterhaltung, Belustigung oder Befriedigung der Sensationslust anderer. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Nachfrage nach entsprechenden Inhalten auch unabhängig von einer ausdrücklichen Verherrlichung oder Verharmlosung der dargestellten Handlungen Anreize für die Begehung weiterer Tierquälereien schaffen kann. Anders als diese Vorschrift dient § 17a TierSchG jedoch unmittelbar dem Schutz der Tiere vor der Begehung weiterer tierschutzstrafrechtlich relevanter Handlungen. Der Tatbestand ist insoweit als abstraktes Gefährdungsdelikt ausgestaltet. Der Eintritt einer konkreten Gefährdung oder einer weiteren Tierquälerei ist nicht erforderlich.

Zugleich trägt die Vorschrift den grundrechtlich geschützten Interessen an journalistischer Berichterstattung, wissenschaftlicher Forschung und tierschützerischer Aufklärungsarbeit Rechnung. Entsprechende Tätigkeiten werden durch eine ausdrückliche Ausnahmeregelung von der Strafbarkeit nach Absatz 1 ausgenommen.

B. Besonderer Teil

Zu Absatz 1

Absatz 1 stellt bestimmte Formen der Verbreitung, Bereitstellung, Herstellung und Beschaffung von Darstellungen tierquälerischer Handlungen unter Strafe.

Erfasst werden Inhalte im Sinne des § 11 Absatz 3 StGB, die Handlungen gegen Tiere zeigen oder schildern, welche bei ihrer tatsächlichen Ausführung den Tatbestand des § 17 TierSchG erfüllen würden.

Von der Vorschrift werden auch vollständig oder teilweise mittels künstlicher Intelligenz erzeugte oder anderweitig synthetisch hergestellte Darstellungen erfasst. Eine tatsächliche Begehung der dargestellten Tierquälerei ist nicht erforderlich. Maßgeblich ist vielmehr, dass der Inhalt eine Handlung gegen Tiere zeigt oder schildert, die bei ihrer tatsächlichen Ausführung den Tatbestand des § 17 TierSchG erfüllen würde, und die Darstellung diese Handlung in einer Weise verherrlicht oder verharmlost oder zu ihrer Nachahmung auffordert. Die Strafbarkeit setzt somit nicht voraus, dass für die Herstellung des Inhalts tatsächlich ein Tier getötet oder misshandelt wurde. Auch bei synthetischen Darstellungen müssen jedoch die weiteren Voraussetzungen des jeweiligen Tatbestands erfüllt sein.

Voraussetzung ist, dass die Darstellung die betreffende Handlung verherrlicht, verharmlost, zu ihrer Nachahmung auffordert oder die Handlung als Mittel der Unterhaltung, Belustigung oder Befriedigung der Sensationslust anderer darstellt.

Mit der letztgenannten Tatbestandsalternative sollen insbesondere solche Inhalte erfasst werden, bei denen die Misshandlung oder Tötung eines Tieres selbst zum Gegenstand der Unterhaltung oder sensationsorientierten Betrachtung gemacht wird. Eine ausdrückliche Billigung, Verherrlichung oder Verharmlosung der dargestellten Handlung ist hierfür nicht erforderlich. Vielmehr kann auch eine unkommentierte Bild- oder Tonaufnahme unter den Tatbestand fallen, wenn sich aus der Art ihrer Präsentation und den Umständen ihrer Bereitstellung ergibt, dass das dargestellte Tierleid als Mittel der Unterhaltung, Belustigung oder Befriedigung der Sensationslust anderer eingesetzt wird.

Erfasst werden sollen damit insbesondere auch Darstellungen, deren Verbreitung darauf gerichtet ist, durch die Zurschaustellung von Tierleid Aufmerksamkeit, Reichweite oder wirtschaftliche Vorteile zu erzielen, sofern die Darstellung zugleich die Voraussetzungen einer der genannten Tatbestandsalternativen erfüllt. Die bloße Absicht, Aufrufe oder Werbeeinnahmen zu generieren, genügt für sich genommen nicht.

Maßgeblich für die Erfüllung dieser Tatbestandsalternative ist, dass die dargestellte tierquälerische Handlung selbst als Mittel der Unterhaltung, Belustigung oder Befriedigung der Sensationslust anderer präsentiert wird. Nicht ausreichend ist hingegen, dass eine Darstellung von den Rezipienten lediglich als unterhaltsam empfunden wird oder im Rahmen eines journalistischen, dokumentarischen oder aufklärenden Beitrags erfolgt, der seinerseits unterhaltsame oder publikumswirksame Gestaltungselemente aufweist. Entscheidend ist vielmehr, ob nach dem objektiven Aussagegehalt der Darstellung und unter Berücksichtigung ihres Präsentationszusammenhangs das Tierleid selbst zum Gegenstand der Unterhaltung oder sensationsorientierten Betrachtung gemacht wird. Die bloße Verwendung aufmerksamkeitsfördernder Gestaltungsmittel begründet für sich genommen keine Strafbarkeit.

Die bloße sachliche oder neutrale Darstellung einer Tierquälerei ohne eine der genannten zusätzlichen Voraussetzungen wird dagegen nicht erfasst. Insbesondere sollen journalistische, wissenschaftliche, dokumentarische und tierschützerische Veröffentlichungen nicht allein deshalb strafbar sein, weil sie tatsächliche Tierquälereien zeigen oder öffentliches Interesse hervorrufen. Ergänzend trägt die Ausnahmeregelung des Absatzes 4 dem Schutz solcher Tätigkeiten Rechnung.

Nummer 1 erfasst das Verbreiten und öffentliche Zugänglichmachen entsprechender Inhalte sowie deren Anbieten, Überlassen oder Zugänglichmachen gegenüber anderen Personen. Die Vorschrift ist technikneutral ausgestaltet und gilt insbesondere für die Verbreitung über soziale Netzwerke, Videoportale, Messenger-Dienste und sonstige digitale Kommunikationswege.

Nummer 2 erfasst bestimmte der Verbreitung vorgelagerte Handlungen, insbesondere das Herstellen, Beziehen, Liefern und Vorrätighalten entsprechender Inhalte. Voraussetzung ist, dass die Handlung zum Zweck einer Verwendung nach Nummer 1 erfolgt oder einer anderen Person eine solche Verwendung ermöglicht werden soll. Die Vorschrift soll insbesondere die Vorbereitung und Organisation der Verbreitung und Vermarktung entsprechender Inhalte erfassen.

Nummer 3 stellt den entgeltlichen Erwerb, die entgeltliche Beschaffung und den gezielten entgeltlichen Abruf entsprechender Inhalte unter Strafe. Erfasst werden soll damit auch die wirtschaftliche Nachfrage nach solchen Darstellungen, soweit sie sich auf deren Bereitstellung oder Zugänglichmachung richtet. Eine dauerhafte Speicherung der Inhalte ist nicht erforderlich. Insbesondere kann auch der entgeltliche Abruf im Wege des Streamings unter den Tatbestand fallen.

Nicht erfasst wird dagegen das bloße unentgeltliche Anschauen entsprechender Inhalte. Ebenso wenig genügt die Entrichtung eines allgemeinen Entgelts für die Nutzung eines Kommunikationsdienstes, wenn die Gegenleistung nicht für die Bereitstellung oder Zugänglichmachung des betreffenden Inhalts erbracht wird.

Mit Satz 2 wird klargestellt, dass die Erfüllung der Tatbestandsmerkmale des Satz 1 Nummer 1 keine ausdrückliche mündliche oder schriftliche Kommentierung oder sonstige Bewertung der dargestellten Handlung voraussetzt. Auch unkommentierte Bild- oder Tonaufnahmen können erfasst sein, sofern sich aus der Art der Darstellung und den Umständen ihrer Präsentation ergibt, dass die Handlung verherrlicht, verharmlost, zu ihrer Nachahmung aufgefordert oder das dargestellte Tierleid als Mittel der Unterhaltung, Belustigung oder Befriedigung der Sensationslust anderer eingesetzt wird. Die bloße neutrale Darstellung einer Tierquälerei genügt hingegen nicht.

Zu Absatz 2

Absatz 2 schafft einen eigenständigen Straftatbestand für die unmittelbare und mittelbare Beauftragung tierquälerischer Handlungen zum Zweck der Herstellung von Bild- oder Tonaufnahmen.

Absatz 2 verfolgt gegenüber § 17 TierSchG eine eigenständige, ergänzende Schutzrichtung. Während § 17 TierSchG unmittelbar die dort bezeichneten Tötungs- und Misshandlungshandlungen gegenüber Tieren unter Strafe stellt, richtet sich Absatz 2 gegen die gezielte Veranlassung solcher Handlungen zum Zweck der Herstellung entsprechender Bild- oder Tonaufnahmen. Die Vorschrift trägt damit dem Umstand Rechnung, dass bereits die Nachfrage nach eigens für eine Aufzeichnung begangenen Tierquälereien einen Anreiz zur Begehung weiterer tierschutzwidriger Handlungen schaffen und die Entstehung sowie Verfestigung entsprechender Märkte und Auftragsstrukturen fördern kann. Dieser Gefährdungsmechanismus besteht unabhängig davon, ob die konkret angeforderte Handlung tatsächlich ausgeführt wird.

Der Tatbestand dient somit nicht lediglich der Vorverlagerung des durch § 17 TierSchG gewährleisteten strafrechtlichen Schutzes, sondern erfasst darüber hinaus das eigenständige Unrecht der gezielten Nachfrage nach der Herstellung von Tierquälerei-Aufnahmen. Diese zusätzliche Schutzrichtung ist auch bei der Beurteilung des Verhältnisses zu einer Strafbarkeit wegen Anstiftung gemäß § 26 StGB in Verbindung mit § 17 TierSchG zu berücksichtigen. Die Strafbarkeit wegen Anstiftung bleibt unberührt.

Insbesondere soll die Schaffung des eigenständigen Straftatbestands nicht dazu führen, dass derjenige, der durch seine Aufforderung die tatsächliche Begehung einer nach § 17 TierSchG strafbaren Handlung veranlasst, gegenüber der bisherigen Rechtslage strafrechtlich privilegiert wird.

Der besondere Unrechtsgehalt des Absatzes 2 liegt in der gezielten Veranlassung realer Tierquälereien zum Zweck ihrer bildlichen oder akustischen Aufzeichnung. Die Vorschrift soll insbesondere verhindern, dass durch entsprechende Aufträge eine Nachfrage geschaffen oder verstärkt wird, die einen Anreiz zur tatsächlichen Begehung weiterer Straftaten nach § 17 TierSchG begründet. Nicht erfasst ist demgegenüber die bloße Beauftragung der Herstellung einer vollständig synthetischen, insbesondere mittels künstlicher Intelligenz erzeugten Darstellung, sofern hierfür keine tatsächliche Handlung gegenüber einem lebenden Tier vorgenommen werden soll. Die Strafbarkeit des Herstellens, Verbreitens oder sonstigen Umgangs mit solchen Darstellungen nach Absatz 1 bleibt hiervon unberührt, soweit dessen jeweilige Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sind.

Nummer 1 erfasst die ernsthafte und hinreichend bestimmte Aufforderung an eine andere Person, eine Handlung vorzunehmen, die bei ihrer Ausführung den Tatbestand des § 17 TierSchG erfüllen würde, um hiervon eine Bild- oder Tonaufnahme herzustellen.

Nummer 2 erweitert die Strafbarkeit auf Fälle, in denen der Adressat die tierquälerische Handlung nicht selbst vornehmen, sondern eine weitere Person hierzu auffordern soll. Erfasst werden auch mehrstufige Auftragsketten, bei denen eine oder mehrere Personen zwischen dem ursprünglichen Auftraggeber und dem vorgesehenen Ausführenden eingeschaltet werden sollen.

Die Strafbarkeit setzt weder voraus, dass der Adressat die Aufforderung annimmt, noch dass die verlangte Handlung tatsächlich ausgeführt wird. Es genügt, dass die ernsthafte und hinreichend bestimmte Aufforderung dem Adressaten zugeht. Auch eine tatsächliche Weitergabe des Auftrags an weitere Personen ist nicht erforderlich.

Die Strafbarkeit besteht unabhängig davon, ob für die Herstellung der Aufnahme eine Gegenleistung gewährt oder vereinbart wird. Damit werden sowohl entgeltliche als auch unentgeltliche Beauftragungen erfasst.

Die Vorschrift trägt dem Umstand Rechnung, dass bereits die gezielte Nachfrage nach der Herstellung einer Tierquälerei-Aufnahme einen eigenständigen Anreiz zur Begehung entsprechender Handlungen schaffen kann. Die Strafbarkeit wird deshalb bewusst auf einen Zeitpunkt vorverlagert, zu dem eine Verletzung des geschützten Tieres noch nicht eingetreten sein muss.

Absatz 2 ergänzt insoweit die bestehenden strafrechtlichen Vorschriften über die Anstiftung und die öffentliche Aufforderung zu Straftaten. Insbesondere § 111 StGB erfasst zwar auch erfolglose öffentliche Aufforderungen zur Begehung von Straftaten, nicht jedoch ohne Weiteres die erfolglose individuelle Aufforderung im privaten Kommunikationsverkehr. Gerade diese Fallgestaltung soll durch Absatz 2 erfasst werden.

Soweit die Voraussetzungen einer Anstiftung gemäß § 26 StGB in Verbindung mit § 17 TierSchG erfüllt sind, bleibt deren Strafbarkeit durch Absatz 2 unberührt. Insbesondere soll die Neuregelung nicht dazu führen, dass derjenige, der durch seine Aufforderung die tatsächliche Begehung einer nach § 17 TierSchG strafbaren Handlung veranlasst, gegenüber der bisherigen Rechtslage strafrechtlich privilegiert wird. Die Strafbarkeit wegen Anstiftung gemäß § 26 StGB in Verbindung mit § 17 TierSchG bleibt daher unberührt. Der eigenständige Straftatbestand des Absatzes 2 dient insbesondere dazu, auch solche Aufforderungen zu erfassen, die mangels einer vorsätzlichen rechtswidrigen Haupttat bislang nicht als vollendete Anstiftung strafbar sind.

Zu Absatz 3

Absatz 3 ordnet die Versuchsstrafbarkeit für die in Absatz 1 bezeichneten Handlungen an.

Erfasst werden damit insbesondere Fälle, in denen die beabsichtigte Verbreitung, Bereitstellung oder Beschaffung eines entsprechenden Inhalts aus Gründen scheitert, die außerhalb des Willens des Täters liegen.

Die Versuchsstrafbarkeit erstreckt sich auch auf die in Absatz 1 Nummer 3 bezeichneten entgeltlichen Erwerbs- und Abrufhandlungen.

Eine Versuchsstrafbarkeit für Absatz 2 ist demgegenüber nicht vorgesehen. Die dort geregelte Strafbarkeit setzt bereits mit dem Zugang der Aufforderung beim Adressaten ein und erfasst damit auch die erfolglose Beauftragung. Eine darüber hinausgehende Vorverlagerung der Strafbarkeit auf nicht zugegangene Aufforderungen soll nicht erfolgen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 enthält eine Ausnahmeregelung für Handlungen, die legitimen Informations-, Forschungs-, Aufklärungs- oder Dokumentationszwecken dienen.

Die Ausnahme erfasst insbesondere journalistische Berichterstattung, wissenschaftliche Untersuchungen sowie die Aufdeckung und Dokumentation tierschutzwidriger Zustände durch Tierschutzorganisationen. Sie soll gewährleisten, dass die Bekämpfung von Tierquälereien nicht dadurch erschwert wird, dass Personen, die entsprechende Inhalte zu Aufklärungs- oder Beweiszwecken sichten, erwerben, sichern oder weitergeben, selbst strafrechtlichen Risiken ausgesetzt werden.

Die Ausnahmeregelung knüpft nicht an die berufliche oder organisatorische Stellung der handelnden Person an, sondern an den Zweck der jeweiligen Handlung. Sie kann daher auch Privatpersonen zugutekommen, die entsprechende Inhalte zur Aufdeckung oder Dokumentation tierschutzwidriger Zustände verwenden.

Eine vorherige Anzeige bei einer zuständigen Behörde ist nicht erforderlich. Insbesondere soll die Straflosigkeit journalistischer, wissenschaftlicher oder tierschützerischer Recherchen nicht davon abhängen, ob bereits ein behördliches Verfahren eingeleitet wurde.

Die Ausnahme gilt ausschließlich für die in Absatz 1 bezeichneten Handlungen. Eine Beauftragung tierquälerischer Handlungen im Sinne des Absatzes 2 wird durch sie nicht privilegiert.

Die Ausnahmeregelung des Satzes 2 stellt darüber hinaus sicher, dass die Erfüllung gesetzlicher oder behördlich angeordneter Aufzeichnungs- und Dokumentationspflichten, insbesondere die nach § 4d TierSchG[7] vorgesehene Videoüberwachung in Schlachthöfen, einschließlich der hierfür erforderlichen Speicherung und Auswertung der Aufnahmen, nicht durch die Strafvorschrift des § 17a eingeschränkt wird.

Von der Ausnahme sollen ferner die rechtmäßige Übermittlung entsprechender Aufnahmen an Strafverfolgungs- und Überwachungsbehörden sowie deren Verwendung in behördlichen und gerichtlichen Verfahren erfasst sein, insbesondere soweit sie der Sachverhaltsaufklärung, Beweissicherung oder Verfolgung tierschutzrechtlicher Verstöße dienen.

[7] Für den Fall des Inkrafttretens des aktuell noch im Gesetzgebungsverfahren befindlichen § 4d TierSchG.

Anhang

Löschungsanordnungen durch die Behörde

Es bietet sich ggfs. an, neben § 17a TierSchG eine eigenständige verwaltungsrechtliche **Ermächtigungsgrundlage zur Anordnung der Entfernung oder Sperrung rechtswidriger Tierquälerei-Inhalte** zu schaffen. Diese könnte systematisch passend als § 17b im Tierschutzgesetz verankert werden. Die Vorschrift würde die zuständige Behörde ermächtigen, gegenüber Anbietern von Hostingdiensten die Entfernung bestimmter Inhalte oder die Sperrung des Zugangs zu diesen anzuordnen, sofern deren Bereitstellung gegen § 17a TierSchG verstößt und die Maßnahme erforderlich und verhältnismäßig ist.

Für die Ausgestaltung und Durchführung entsprechender Anordnungen wären insbesondere die Vorgaben des Art. 9 der Verordnung (EU) 2022/2065 (Digital Services Act – DSA) zu beachten. Art. 9 DSA regelt die Anforderungen an behördliche und gerichtliche Anordnungen gegen rechtswidrige Inhalte, enthält jedoch selbst keine eigenständige Eingriffsermächtigung. Eine solche müsste sich daher aus dem nationalen Recht ergeben.

Im Rahmen einer ergänzenden gesetzlichen Regelung wären insbesondere die behördliche Zuständigkeit, die Voraussetzungen und der Umfang der Anordnungsbefugnis sowie die Einhaltung der unionsrechtlichen Vorgaben zu konkretisieren. Dabei wäre zunächst zu prüfen, inwieweit bereits bestehende Eingriffsbefugnisse ausreichen oder eine spezielle tierschutzrechtliche Ermächtigungsgrundlage erforderlich ist. Ggfs. reicht § 16a Abs. 1 Satz 1 TierSchG als Ermächtigungsgrundlage aus. Eine speziellere Ermächtigung wäre aber ggfs. rechtssicherer, wenn gerade Plattformen als Adressaten vorgesehen sind. Evtl. wäre auch eine entsprechende Erweiterung des § 16a TierSchG denkbar.

Zusammenhang mit dem gewerbsmäßigen Zurschaustellen von Tieren

Entsprechend der daraus resultierenden Tierschutzproblematiken und der Gefahr der Förderung des illegalen Handels mit Tieren bedarf es nach Ansicht der Welttierschutzgesellschaft im Zusammenhang mit dem **gewerbsmäßigen Zurschaustellen von Tieren** der Aufnahme eines weiteren Absatzes in § 11 TierSchG: Nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 b), d) benötigt die Erlaubnis der zuständigen Behörde, wer gewerbsmäßig mit Wirbeltieren handeln bzw. Tiere zur Schau stellen oder für solche Zwecke zur Verfügung stellen will. Unser Vorschlag der Anpassung wie folgt:

(9) Lebende Tiere dürfen nur zum Kauf auf Online-Plattformen angeboten werden, wenn die angebotenen Tiere mit einem Transponder gekennzeichnet sind oder durch ein gleichwertiges Äquivalent eindeutig identifizierbar sind. Das Anbieten von lebenden Tieren zum Kauf auf Online-Plattformen ist verboten, sofern nicht die Anbieter bei den Betreibern der jeweiligen Online-Plattformen die nachfolgenden Daten hinterlegen:

a) ihren Namen und ihre Anschrift,

b) eine Kopie des Personalausweises oder eines anderen Identitätspapiers,

c) den alphanumerischen Code, den der implantierte Transponder des angebotenen Tieres anzeigt (Transpondernummer) oder ein je nach Tierart gleichwertiges Äquivalent, anhand dessen das angebotene Tier eindeutig identifizierbar ist.

Die Betreiber der jeweiligen Online-Plattformen haben durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass die erforderlichen Daten nach Satz 2 auf Verlangen der zuständigen Behörde an diese übermittelt werden können. Die erforderlichen Daten nach Satz 2 sind von dem Betreiber der Online-Plattform innerhalb einer von der zuständigen Behörde festzulegenden Frist vollständig an diese zu übermitteln.

Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für eine erlaubnispflichtige Tätigkeit nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 Buchstabe a) oder b) vor, kann die Behörde Auskünfte über die Anzahl und die Inhalte der Anzeigen von lebenden Tieren zum Kauf auf Online-Plattformen von dem Betreiber der betreffenden Online-Plattform verlangen.

Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, Anforderungen an den Handel mit lebenden Tieren auf Online-Plattformen festzulegen. In einer Rechtsverordnung können insbesondere geregelt werden

a) die Form und der Inhalt einer Anzeige,

b) die Aufzeichnungs- und Registrierungspflichten für eine Person, die auf einer Online-Plattform Anzeigen zum Handel mit einem lebenden Tier aufgibt.

Legaldefinition des Begriffs „Online-Plattformen“

Hinzuzufügen ist entsprechend der Durchsetzbarkeit in diesem Zusammenhang eine **Legaldefinition des Begriffs „Online-Plattformen“**, um den Begriff in die Norm einzufügen und zu verdeutlichen, dass auch die bereits erwähnten sozialen Netzwerke den „Online-Plattformen“ zu zuordnen sind.

Die Legaldefinition könnte wie folgt lauten:

> *„(10) Online-Plattform im Sinne dieses Gesetzes ist jede Website und Applikation, auf der Tiere zur Abgabe mit Beschreibung und/oder Abbildung per Foto oder Video eingestellt werden können. Dies sind insbesondere Websites und Applikationen, die dazu bestimmt sind und dafür zur Verfügung gestellt werden, dass Sachen und/oder Tiere darauf zur entgeltlichen oder unentgeltlichen Abgabe angeboten werden und auch Websites und Applikationen der sozialen Medien, auf denen primär die Eigendarstellung von Personen und/oder Organisationen und/oder Tieren erfolgt.“*

Kontakt bei Rückfragen:

Wiebke Plasse
Leiterin Public Affairs

Welttierschutzgesellschaft | WTG e.V.
Reinhardtstraße 10
10117 Berlin
Telefon: +4930-9237 2260
E-Mail: wpl@welttierschutz.org
www.welttierschutz.org